



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **HILFELEISTUNGEN IN STRAFRECHT**

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ([SEV Nr. 30](#)), am 20. April 1959 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 12. Juni 1962.

In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Parteien, einander die größtmögliche gegenseitige Unterstützung bei der Sammlung von Beweisen, Anhörung von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten zukommen zu lassen.

Das Übereinkommen regelt die Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch die Justizbehörden einer Partei ("ersuchte Partei") mit dem Ziel, in Strafsachen, die von den Justizbehörden einer anderen Partei geführt werden ("ersuchende Partei"), Unterlagen und Beweise zu liefern (Anhörung von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten, Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen) oder solche (Akten oder sonstige Unterlagen) zu übermitteln.

Das Übereinkommen legt außerdem die Erfordernisse für Rechtshilfeersuchen fest (zuständige Stellen, Sprache, Ablehnungsgründe).

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr ([SEV Nr. 52](#)), am 30. November 1964 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 18. Juli 1972.

Ziel des Übereinkommens ist es, dem zunehmenden Fahrzeugverkehr zwischen Vertragsparteien und den Gefahren, die sich aus der Verletzung der zum Schutz der Verkehrsteilnehmer erlassenen Vorschriften ergeben, Rechnung zu tragen. Es setzt einen Rahmen für die gegenseitige Zusammenarbeit zur wirksameren Ahndung der im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien begangenen Verkehrsdelikte fest.

Das Übereinkommen weicht von dem Territorialitätsprinzip ab und ermächtigt eine Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet ein Verkehrsdelikt begangen wurde, entweder selbst das Verfahren einzuleiten oder den Aufenthaltsstaat des Fahrers zu ersuchen, die Strafverfolgung durchzuführen.

Eine Liste von Verstößen, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, erscheint in Anhang 1 unter dem Titel "gemeinsame Liste von Verkehrsdelikten".

* * *

Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge ([SEV Nr. 88](#)), am 3. Juni 1976 in Brüssel zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 28. April 1983.

Nach den Bedingungen dieses Übereinkommens muß eine Partei, die eine endgültige Maßnahme zur Einschränkung der Fahrerlaubnis gegenüber einem Fahrer, der ein Verkehrsdelikt begangen hat, angeordnet hat, dies unverzüglich der Partei, die die Fahrerlaubnis erteilt hat sowie der Partei, auf deren Hoheitsgebiet der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mitteilen. Jede Vertragspartei, der eine solche Entscheidung mitgeteilt wurde, kann nach Maßgabe ihres Rechtes die Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ([SEV Nr. 99](#)), am 17. März 1978 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 12. April 1982.

Das Zusatzprotokoll vervollständigt die Bestimmungen des Übereinkommens. Es hebt die Möglichkeit der Verweigerung der Rechtshilfe bei Steuerstraftaten auf und erweitert die internationale Zusammenarbeit auf die Zustellung von Urkunden betreffend die Vollstreckung einer Strafe und ähnliche Maßnahmen (Aussetzung, bedingte Entlassung, Aufschub des Beginns der Vollstreckung einer Strafe oder Unterbrechung ihrer Vollstreckung). Außerdem enthält es Bestimmungen über die gegenseitige Unterrichtung über etwaige Vorstrafen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut ([SEV Nr. 119](#)), am 23. Juni 1985 in Delphi zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Auf der Grundlage des Konzepts der gemeinsamen Verantwortung und Solidarität hinsichtlich des Schutzes des europäischen Kulturerbes sieht das Übereinkommen einen strafrechtlichen Schutz von Kulturgütern vor. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Parteien, die Notwendigkeit des Schutzes von Kulturgütern der breiten Öffentlichkeit stärker bewußt zu machen, bei der Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut zusammenzuarbeiten, die Schwere solcher Straftaten anzuerkennen, geeignete Sanktionen anzuwenden und bei der Suche nach entwendeten Kulturgütern zusammenzuarbeiten.

* * *

Übereinkommen über Insidergeschäfte ([SEV Nr. 130](#)), am 20. April 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 1991.

Das Übereinkommen sieht die gegenseitige Hilfe beim Austausch von Informationen zwischen den staatlichen Behörden vor, die für die Überwachung von Börsengeschäften zuständig sind, um die Vorbereitung regelwidriger Insidergeschäfte rechtzeitig aufzudecken.

Die Vertragsparteien können diese Amtshilfe durch einfache Erklärung auf die Suche nach den Schuldigen anderer Geschäfte ausdehnen, welche den gleichberechtigten Zugang zu Informationen für alle Teilnehmer des Wertpapiermarktes und die Qualität der den Anlegern zur Verfügung gestellten Informationen beeinträchtigen, mit dem Ziel, einen fairen Handel sicherzustellen (betrügerische Finanzierungen, Manipulation der Börsenkurse, Geldwäsche usw.)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander soweit wie möglich Rechtshilfe bei Verstößen im Zusammenhang mit Insidergeschäften zu leisten.

* * *

Protokoll zum Übereinkommen über Insidergeschäfte ([SEV Nr. 133](#)), am 11. September 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 1991.

Das Protokoll gestattet den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die das Übereinkommen unterzeichnen, in ihren gegenseitigen Beziehungen EU-Recht anwenden und die sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Vorschriften (SEV Nr. 130) nur insoweit anwenden, als es keine Vorschrift der Gemeinschaft zu dem betreffenden Gegenstand gibt.

* * *

Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten ([SEV Nr. 141](#)), am 8. November 1990 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 1993.

Das Übereinkommen will die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung bei Ermittlungen in Zusammenhang mit der Aufdeckung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten jeder Art erleichtern. Das Übereinkommen will die Vertragsparteien bei der Erreichung eines vergleichbaren Effizienznieaus unterstützen, selbst wenn eine vollständige Angleichung der Gesetzgebung noch nicht erfolgt ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere:

- die Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten unter Strafe zu stellen;
- Tatwerkzeuge und Erträge (oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht) einzuziehen.

Zwecks internationaler Zusammenarbeit sieht das Übereinkommen insbesondere vor:

- Unterstützung bei Ermittlungen (Hilfe bei der Sammlung von Beweisen, unaufgeforderte Übermittlung von Informationen an einen anderen Staat, Anwendung gemeinsamer Ermittlungsmethoden, Aufhebung des Bankgeheimnisses usw.),
- vorläufige Maßnahmen (Einfrieren von Bankkonten, Beschlagnahme von Vermögensgegenständen, um ihre Verschiebung zu verhindern),
- Maßnahmen zur Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Vollstreckung eines im Ausland ergangenen Einziehungsbeschlusses durch den ersuchten Staat, Eröffnung von Verfahren im Inland zum Zweck der Einziehung durch den ersuchten Staat auf Ersuchen eines anderen Staates).

* * *

Übereinkommen über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ([SEV Nr. 156](#)), am 31. Januar 1995 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 2000

Das Übereinkommen basiert auf Artikel 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Psychopharmaka), das am 20. Dezember 1988 in Wien beschlossen wurde. Es schafft die Grundlage für eine internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten, regelt die behördliche Zuständigkeit, legt die Gerichtsbarkeit, das Verfahren, die erlaubten Maßnahmen, die Verantwortung für die Durchführung von Zwangsmaßnahmen sowie sonstige Bestimmungen fest.

* * *

Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen ([SEV Nr. 182](#)), am 8. November 2001 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 2004.

Das Protokoll soll die Staaten besser in die Lage versetzen, auf grenzüberschreitende Kriminalität im Lichte sozialer und politischer Entwicklungen in Europa und der technologischen Entwicklung in der Welt zu reagieren. Es will mithin das Übereinkommen von 1959 und sein Zusatzprotokoll von 1978 verbessern und ergänzen. Vor allem soll die Reihe von Situationen, in denen um Amtshilfe nachgesucht werden kann, ausgeweitet werden; Amtsdhilfe soll leichter, schneller und flexibler erfolgen. Außerdem berücksichtigt das Protokoll die Erfordernisse des Datenschutzes bei der Erfassung persönlicher Daten.

* * *

Übereinkommen über Computerkriminalität ([SEV Nr. 185](#)), am 23. November 2001 in Budapest zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2004.

Das Übereinkommen ist die erste internationale Vereinbarung über mittels Internet oder sonstiger Computernetze begangene Straftaten. Es betrifft vor allem Verletzungen des Urheberrechts, Betrug per Computer, Kinderpornographie und Verstöße gegen die Sicherheit von elektronischen Netzen. Das Übereinkommen enthält auch eine Reihe von Ermächtigungen und Verfahrensvorschriften wie etwa zur Suche in Computernetzen und zum Abfangen von Nachrichten.

Hauptzweck ist laut der Präambel die Verfolgung einer gemeinsamen Strafrechtspolitik zum Schutz der Gesellschaft vor Straftaten per Computer (sog. cybercrimes), und zwar insbesondere durch entsprechende gesetzliche Regelungen und die Förderung internationaler Zusammenarbeit.

* * *

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art ([SEV Nr. 189](#)), am 28. Januar 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2006.

Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen (SEV Nr. 185) stellt hierfür gemeinsame Grundsätze auf. Durch dieses Protokoll wird die Reichweite des Übereinkommens zur Datennetzkriminalität – einschließlich seiner umfangreichen Vorschriften, Verfahrensregeln und Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit – auf Delikte rassistischer oder fremdenfeindlicher Propaganda ausgedehnt. Abgesehen von einer Vereinheitlichung der strafrechtlichen Einstufung solcher Handlungen oder Äußerungen will das Protokoll somit die Vertragsparteien besser in die Lage versetzen, die diesbezüglich im Übereinkommen vorgesehenen Mittel und Wege internationaler Zusammenarbeit zu nutzen.

* * *

Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus ([SEV Nr. 198](#)), am 16. Mai 2005 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 2008.

Aufgrund der Tatsache, dass sich der Terrorismus nicht nur durch Geldwäsche aus kriminellen Handlungen finanziert, sondern auch durch legitime Aktivitäten, hat der Europarat beschlossen, sein Übereinkommen von 1990 zu aktualisieren und zu erweitern.

Diese neue Übereinkommen ist der erste internationale Vertrag, der sowohl die Prävention als auch die Kontrolle der Geldwäsche sowie die Finanzierung des Terrorismus abdeckt. Der schnelle Zugang zu Finanzdaten oder Informationen über Vermögenswerte krimineller Organisationen, Terrorgruppen eingeschlossen, so der Text, sei der Schlüssel zu erfolgreichen präventiven und repressiven Maßnahmen und schließlich der beste Weg, sie zu stoppen.

Das Übereinkommen hält einen Mechanismus, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Vertragspartner sicherzustellen.

* * *

Übereinkommen des Europarats über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut ([SEV Nr. 221](#)), am 19. Mai 2017 in Nicosia zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 2022.

Das Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut soll den illegalen Handel mit Kulturgut und die Zerstörung von Kulturerbe zu verhindern und zu bekämpfen. Das Übereinkommen ist Teil der Maßnahmen der Organisation zur Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen.

Das Übereinkommen steht jedem Land weltweit zur Zeichnung offen und zielt auch darauf ab, die internationale Zusammenarbeit gegen diese Verbrechen, die das Kulturerbe der Welt zerstören, zu fördern.

Das Übereinkommen befasst sich als erster internationaler Vertrag speziell mit strafrechtlichen Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut. Es erklärt eine Reihe von Handlungen zu Straftatbeständen, darunter den Diebstahl, Raubgrabungen, die Ein- und Ausfuhr, das illegale Erwerben und Inverkehrbringen von Kulturgut. Außerdem sind laut dem Übereinkommen die Fälschung von Dokumenten und die Zerstörung oder Beschädigung von Kulturgut mit Strafe zu bewehren, sofern diese Handlungen mit Vorsatz geschehen.

* * *

Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über verstärkte Zusammenarbeit und Offenlegung elektronischer Beweismittel ([SEV Nr. 224](#)), am 12. Mai 2022 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 5 Ratifikationen.

Angesichts des Anstiegs von Computerkriminalität und der zunehmenden Komplexität der Sicherung elektronischer Beweismittel, die im Ausland, an mehreren, wechselnden oder unbekanntem Orten gespeichert sein können, sind die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden durch geografische Grenzen eingeschränkt. Darum ist nur ein sehr kleiner Teil der Fälle von Computerkriminalität, die den Behörden gemeldet werden, Gegenstand von Gerichtsentscheidungen.

Als Reaktion darauf sieht das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185) die rechtliche Grundlage für die Weitergabe von Angaben zur Registrierung von Domain-Namen und für die direkte Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern im Hinblick auf Bestandsdaten, wirksame Möglichkeiten für den Erhalt von Bestands- und Verkehrsdaten, die unmittelbare Zusammenarbeit in Notfällen, ein Instrumentarium für die gegenseitige Amtshilfe sowie Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vor.